

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich – Wirtschaft – und den berufsbezogenen Lernbereich – Informationsverarbeitung – in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin / Kaufmännischer Assistent – Schwerpunkt Informationsverarbeitung

Den berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich je ein Freiemplar übersandt worden. Die genannten Rahmenrichtlinien können über den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS eingesehen werden (<http://www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303>). Eine kostenlose Abgabe der Rahmenrichtlinien durch das Niedersächsische Kultusministerium ist leider nicht möglich.

AMTLICHER TEIL

Schulinterne Fortbildungen an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 6.6.2013 – 35-84 201/4 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 14.12.2007 (SVBl. 2008, S. 7) – VORIS 22410 –

Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen unterstützen das zielgerichtete gemeinschaftliche Lernen des Kollegiums oder von Teilen des Kollegiums. Sie dienen der Unterrichtsentwicklung, behandeln fachliche und pädagogische Fragestellungen oder stehen im Zusammenhang mit der schulischen Qualitätsentwicklung.

An schulinternen Fortbildungen nehmen alle Lehrkräfte einschließlich der der Schule zugewiesenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend teil. Schulinterne Fortbildungen können auch für Teile des Kollegiums durchgeführt werden (Jahrgangsteams, Fachgruppen usw.). Daneben besteht die Möglichkeit, schulinterne Fortbildungen mit kooperierenden Schulen oder mit Teilen der Kollegien durchzuführen. Dies kommt in besonderem Maße für kleinere Schulen in Betracht.

Elternvertreterinnen und -vertretern sowie altersangemessen auch Schülervertreterinnen und -vertretern ist Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen.

Grundsätzlich hat die Erteilung von Unterricht Vorrang vor anderen schulischen Aktivitäten. Kann eine Fortbildungsmaßnahme für das gesamte Kollegium nicht durchgeführt werden, ohne dass Unterricht ausfällt, so kann im Schuljahr ein Schultag hierfür verwendet werden. Können Fortbildungsmaßnahmen für einen Teil des Kollegiums (z. B. Fachkonferenzen) nicht durchgeführt werden, ohne dass Unterricht ausfällt, so können hierfür vom jeweiligen Teilkollegium Zeiten ab 13.30 Uhr verwendet werden.

Zudem müssen seitens der Schule vorab folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Schule hat ein Qualifizierungskonzept eingeführt und leitet daraus jährlich einen Fortbildungsplan ab.
2. Schulleiternrat und Schülerrat sind zu der konkreten Fortbildung angehört worden.
3. Der Träger der Schülerbeförderung wird frühzeitig unterrichtet.

4. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte auf eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, ist durch die Schule gewährleistet.
5. Kooperationen mit anderen Schulen werden zur Verringerung des Unterrichtsausfalls und zur Erhöhung der Qualität der Fortbildungsmaßnahme genutzt.

Schulinterne Fortbildungen sollen nicht unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Schulferien durchgeführt werden.

Zur Finanzierung schulinterner Maßnahmen einschließlich möglicher Kosten für die Betreuung nach Nr. 4 können Haushaltsmittel aus dem Schulbudget gemäß Bezugserrlass verwendet werden. Beschäftigten mit Betreuungsaufgaben sind die angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten i. S. d. § 14 Sozialgesetzbuch XI im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Schulbudget zu erstatten.

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Europaschule in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 5.6.2013 – 44-81 003-01/11-X/13 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) KMK-Empfehlung „Europabildung in der Schule“ (Beschluss d. KMK vom 8.6.1978 i. d. F. vom 5.5.2008)
- b) Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zu „Schlüsselkompetenzen für Lebensbegleitendes Lernen“ vom Dezember 2006 (Amtsblatt L 394 vom 30.12.2006)
- c) RdErl. d. MK v. 12.4.2006 (Nds. MBl. S. 249), geändert durch RdErl. v. 18.9.2008 (Nds. MBl. S. 1048). – VORIS 11410 –

1. Begriffsbestimmung

Europaschulen in Niedersachsen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Wissen über Europa und tragen zum Verständnis für die europäische Kultur und Vielfalt bei. Sie bieten ihren Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten, Europakompetenzen zu entwickeln, und bereiten damit umfassend auf das Leben und Arbeiten im vereinten Europa vor.